3.2.3.3 Gelogisch schützenswerte Objekte (GND)

Im Stadtgebiet Aachen werden folgende Felsen, Felswände ubnd Quellgebiete als geologische Naturdenkmale festgesetzt:

Die GND 3, 4, 7, 9 und 13 liegen in Naturschutzgebieten und zwar im ND 5, 6, 7, 8 und 2; für diese GND's werden dort Festsetzungen getroffen.

Nr.	Bezeichnung	Arbeitsblatt
GND 1	Südliche Steinbruchwand im Steinbrucher Sief	80
2	Straßenböschung Venwegener Straße, Lieberstein	71
3	Südwestliche Steinbruchwand im Steinbruch südlich Bistermühler Straße	61
4	Steinbruch Walheim, Schleidener Straße	76
4.1	Ostwand südlicher Steinbruch	
4.2	Westwand Mittelrippe	
5	Ehemaliger Steinbruch Aachener Straße, zwischen Walheim und Nütheim (Etzlenberg)	76
6	Steinbruchwand am Königsmühlenweg, südwestlich der Königsmühle	76
7	Steinbruch östlich Wasserwerk Schmithof	75, 80
8	Östliche Straßenböschung an der B 258, nördlich Kalkhäuschen	81
9	Mönchsfelsen in Hahn	77
10	Steinbruch nördlich der Bilstermühle	61
11	Lousberg	29, 37
12	Zyklopensteine im Aachener Wald	68
13	Sieben Quellen in Seffent	28

Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beseitigung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung eines geologischen Naturdenkmals (GND) führen können, verboten, ebenso das Klettern in den Felswänden.
Für die geologischen Naturdenkmale und deren geschützte Bereiche sind insbesondere verboten:

1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie einzufangen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

2. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

3. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen;

4. Feuer zu machen;

5. bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen sowie deren Nutzung zu ändern , auch wenn es keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;

7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;

8. Wege, Zäune oder andere Einfriedigungen sowie ober- oder unterirdische Leitungen anzulegen oder zu ändern;
ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune;

9. Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder gesetzlich zugelassen sind, anzubringen;

10. Bäume, Sträucher und Hecken oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;

11. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfälle zu lagern.

<u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u>

Unberührt bleiben, soweit nicht für die einzelnen geologischen Naturdenkmale etwas anderes festgesetzt ist:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.3.2 a Nr. 2;

2. die ordnungsgemäße forswirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.3.2 a Nr. 2 und 10;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG;

4. die von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde bzw. von der Unteren Forstbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und solche, die sie selbst ausführt, sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Verkehrssicherung).

Über die allgemeinen Festsetzungen hinaus werden für die einzelnen geologischen Naturdenkmale folgende spezifische Festsetzungen getroffen:

GND 1 Kornelimünster/Walheim, 80

Südliche Steinbruchwand im Steinbruch Sief

Stromatoporen-/Korallenriff aus dem Oberdevon (360 Mio. Jahre). Es ist das einzige gut erhaltene Riff im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG.

Gebote

Die gesamte östliche und südliche Steinbruchwand ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 2 Kornelimünster/Walheim, 71

Straßenböschung Venwegener Straße - Lieverstein -

Alter Steinbruch nördlich des Viaduktes bis zu den Klippen südlich Steinbruch Blees.

International bekanntes geologisches Profil vom Oberdevon (Condroz-Sandstein) bis in das Unterkarbon (Tournaisium-Dolomit) mit der Devon-Karbon-Grenze. Es ist der einzige Aufschluß dieser Art im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG.

Gebote

Schutz der gesamten östlichen Straßenböschung vom ehemaligen Steinbruch nördlich des Viaduktes bis zur Felsgruppe südlich Steinbruch Blees. Der unmittelbare Böschungsbereich ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 5 Kornelimünster/Walheim, 76

Ehemaliger Steinbruch Aachener Straße, zwischen Walheim und Nütheim (Etzlenberg)

Östliche und südliche Steinbruchwand und östliche Straßenböschung Richtung Walheim.

Sandstein (Condroz-Sandsteine) des Oberdevons, teils fossilführend. Es ist das einzige relativ vollständige Profil im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22 Buchstaben a und b LG.

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Gebote

Die östliche und südliche Steinbruchwand sowie die südlich anschließende östliche Straßenböschung ist im unmittelbaren Wand- und Böschungsbereich durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 6 Kornelimünster/Walheim, 76

Steinbruchwand am Königsmühlenweg (südwestlich der Königsmühle)

Alter Steinbruch mit seltenen, sehr gut ausgebildeten Sedimentstrukturen (Ballen- und Kissenstrukturen) in Sandsteinen des Oberdevons (Condroz-Sandstein) im Bereich zwischen Aachen und Lüttich.

Die Schutzausweisung erfolgt

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22 Buchstaben a und b LG

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Gebote

Der Wandbereich ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 8 Kornelimünster/Walheim, 81

Östliche Straßenböschung an der B 258 nördlich Kalkhäuschen

Rote Konglomerate (Vichter Konglomerat) des Mitteldevons und Sandsteine des Unterdevons (Zweifaller Schichten) mit der Grenze Unter-/Mitteldevon. Es ist der einzige Aufschluß in den roten Schichten des Unter-/Mitteldevons im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG.

Gebote

Die östliche Straßenböschung der B 258 vom Parkplatz bis zur Straßenkurve ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 10 Kornelimünster/Walheim, 61

Steinbruch nördlich der Bilstermühle

Sandsteine und Tonsteine des Unteren Oberkarbons. Es ist der einzige verbliebene Oberflächenaufschluß des Oberkarbons im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG.

Gebote

Der unmittelbare Wandbereich ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 11 Aachen, 29, 37

Lousberg

Steinzeitlicher Feuersteinbergbau (4.500 - 1.800 v. Chr.) auf die braunen Feuersteine in den Kreide-Mergel der Aachener Oberkreide/Vetschauer Schichten. Es ist das einzige Vorkommen steinzeitlichen Feuersteinbergbaus im Aachener Stadtgebiet und in der näheren Umgebung.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG.

GND 12 Aachen, 68

Zyklopensteine im Aachener Wald

Durch Kieselsäure (SiO_2)partiell verfestigte Sande der Aachener Oberkreide (Aachener Sand = Aachener Schichten).

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart im Bezug auf die Größe der noch erhaltenen Exemplare.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22 Buchstaben a und b LG.

Gebote

Freilegung einiger Exemplare auf deutschem Gebiet; die unmittelbare Umgebung (Streifen von 2 - 3 m Breite) ist durch regelmäßiges Zruückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.